

Verordnung der Stadt Nürnberg über den Schutz von Magerrasen und Heiden (TrockenbiotopVO - TrBiotopVO)

Vom 6. Dezember 1985 (Amtsblatt S. 254),

geändert durch Verordnung vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 571)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 25. November 1985, Nr. 820-8632 folgende Rechtsverordnung:

Die flächenhaften Landschaftsbestandteile sind in Biotopkarten 1-5 im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Biotopkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Biotopkarten werden bei der Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 1

Schutzgegenstand

Folgende Magerrasen und Heiden werden als Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt:

Biotopkarten-Nr.	Biotop Nr.	Landschaftsbestandteil	Gemarkung	Fl.Nr.
1	5.01	Silbergrasflur im Nordosten des Marienbergparkes, westlich der Sportanlage	Ziegelstein	376/84
2	5.03	Sandgrasheide an der Kempfener Straße	Worzeldorf	462/5, 462/29, 462/30, 462/31, 462/36, 462/37, 462/38
3	5.06	Sandgrasheide südlich von Kornburg	Kornburg	161/1, 172, 172/3
4	6.03	Ruderalfluren auf den Lärmschutzwällen an der Otto-Bärnreuther-Straße	Langwasser	145/2
5	5.07	Silbergrasflur im Bereich der Gleisanlagen an der Marthastraße	Mögeldorf	582

§ 2

Schutzzweck

Die Magerrasen und Heiden sind als Landschaftsbestandteile zu schützen, um

1. diese im mittelfränkischen Becken charakteristischen Pflanzengesellschaften zumindest in den noch vorhandenen Restbeständen zu erhalten.
2. die an diesen Lebensraum sehr streng gebundenen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Schmetterlinge und Reptilien, vor einem weiteren Rückgang zu schützen.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteiles führen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. die extensive landwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles erforderlichen und ggf. von der Naturschutzbehörde angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen,
3. Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht. Bei Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ist das Umwelt-

schutzamt der Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Befreiung

(1) Die Stadt Nürnberg - Untere Naturschutzbehörde - kann gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung von dem Verbot nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Dem Antrag auf Befreiung ist eine Begründung sowie ein Lageplan beizufügen.

(3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer

vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteiles führen.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Magerrasen und Heiden im Stadtgebiet Nürnberg vom 22. Dezember 1983 (Amtsblatt S. 254) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 27.12.1985

Hinweis:

Die zugehörigen Karten sind in der Beilage des Amtsblattes Nr. 26 vom 27. Dezember 1985 zu finden.